

**Entscheidung Nr. 12140 (V) vom 08.10.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.10.2015**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Hauptzollamt Gießen
Zollamt Bad Hersfeld
VuB-Abteilung
Leinenweberstraße 4
36251 Bad Hersfeld

Verfahrensbeteiligte:

Magnolia Home Entertainment
[REDACTED]

Az.: SV 0216 B – VWB – Nr. 1420/2015

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 08.07.2015 eingegangene Anregung am 08.10.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Kunst:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die Blu-ray „**ABCs of Death 2**“,
Magnolia Home Entertainment,
New York, USA

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Die Blu-ray „**ABCs of Death 2**“ wird von der Firma Magnolia Home Entertainment, New York, USA, vertrieben. Bei dem im Jahr 2014 veröffentlichten Film handelt es sich um eine Zusammenstellung von – entsprechend den Buchstaben im Alphabet – 26 Kurzfilmen zum Thema Tod bzw. Töten. Sie sind größtenteils dem Genre Horror zuzuordnen und sind z.T. auch humoristisch im Sinne einer Horror-Komödie inszeniert. Am Ende eines jeden Kurzfilms wird das Wort eingeblendet, auf das die Episode Bezug nimmt. Die in sich abgeschlossenen Kurzfilme wurden jeweils von verschiedenen Regisseuren aus diversen Ländern produziert. Produzenten des etwa 122 Minuten langen Gesamtwerks sind Anthony Timpson und Tim League.

Die Titel und Regisseure der Kurzfilme lauten wie folgt:

- A is for Amateur (E. L. Katz)
- B is for Badger (Julian Barratt)
- C is for Capital Punishment (Julian Gilbey)
- D is for Deloused (Robert Morgan)
- E is for Equilibrium (Alejandro Brugués)
- F is for Falling (Aharon Keshales, Navot Papushado)
- G is for Grandad (Jim Hosking)
- H is for Head Games (Bill Plympton)
- I is for Invincible (Erik Matti)
- J is for Jesus (Dennison Ramalho)
- K is for Knell (Kristina Buozyte, Bruno Samper)
- L is for Legacy (Lancelot Oduwa Imasuen)
- M is for Masticate (Robert Boocheck)
- N is for Nexus (Larry Fessenden)
- P is for P-P-P-P SCARY! (Todd Rohal)
- Q is for Questionnaire (Rodney Ascher)
- R is for Roulette (Marvin Kren)
- S is for Split (Juan Martinez Moreno)
- T is for Torture Porn (Jen und Sylvia Soska)
- U is for Utopia (Vincenzo Natali)
- V is for Vacation (Jerome Sable)
- W is for Wish (Steven Kostanski)
- X is for Xylophone (Julien Maury, Alexandre Bustillo)
- Y is for Youth (Soichi Umezawa)
- Z is for Zygote (Chris Nash)

Die Blu-ray enthält neben dem Hauptfilm eine von den diversen Regisseuren kommentierte Fassung des Films, in der sie die jeweiligen Hintergründe ihres Werkes darlegen. Es werden etwa Informationen zu der Entstehungsgeschichte, den Darstellern und der hinter dem Kurzfilm stehenden Motivation angeboten.

Der Inhalt des entscheidungsrelevanten Kurzfilms „C is for Capital Punishment“ von Julian Gilbey stellt sich wie folgt dar:

In dem etwa 3:50 Minuten dauernden Clip wird zunächst gezeigt, wie ein Mann von der ungehaltenen Bevölkerung einer Gemeinde beschuldigt wird, ein kleines Mädchen getötet zu haben. Er beteuert seine Unschuld und verlangt, an die offiziellen Strafverfolgungsbehörden

übergeben zu werden. Es wird ihm allerdings mitgeteilt, dass alle lokalen Angelegenheiten intern behandelt würden („*All local matters are dealt with internally*“) und er die Tat zunächst gestehen solle, bevor man seiner Bitte nachkomme. Der Mann legt sodann ein falsches Geständnis ab und wird in ein Waldstück verbracht, um dort exekutiert zu werden. Dort angekommen wird sein Kopf auf einen abgesägten Baumstamm platziert und eine Axt hervorgeholt. In der Zwischenzeit wird eine Nachrichtensendung ausgestrahlt, in der berichtet wird, dass das vermeintlich getötete Mädchen noch lebt und lediglich mit ihrem 26jährigen Freund durchgebrannt war. Zwecks Aufklärung dieses Umstands machen sich sofort zwei Männer auf in den Wald, kommen jedoch auf dem Weg dorthin aufgrund zu hoher Geschwindigkeit durch einen Verkehrsunfall (vermutlich) ums Leben. Es wird gezeigt, wie der Kopf eines Mannes gegen die Windschutzscheibe schlägt und wie sodann Blut aus den Mündern der beiden leblosen Männer austritt. Unmittelbar anschließend wird eingeblendet, wie einer der Männer aus der Gemeinde (Tobias) mit der Axt ausholt und dem fälschlich Beschuldigten den ersten Schlag in den Nacken versetzt. Diese Szene wird in allen blutigen Details gezeigt. In Großaufnahme sieht man, wie die Axt in den Nackenbereich eindringt und danach nur mit gewissem Kraftaufwand wieder herausgezogen werden kann, was akustisch durch ein knirschendes Geräusch untermalt wird. Gleichzeitig stößt das Opfer ein leidendes Geräusch aus und es tritt Blut aus seinem Mund aus. Der erste Axtschlag hat jedoch nicht die Wirkung erbracht, die die Männer erwartet haben. So schreit einer der unmittelbar daneben stehenden Männer: „*What the fuck Tobias, you didn't hit him hard enough*“ (Was zum Teufel Tobias, du hast ihn nicht hart genug getroffen). Tobias antwortet: „*I'll hit him fucking again then*“ (Ich werde ihn dann noch einmal schlagen, verdammt). Es folgt ein weiterer akustisch untermalter Schlag, bei dem Blut spritzt. Der mitgekommene Pfarrer sagt sodann: „*For the love of God, finish this!*“ (Um Gottes Willen, beende es!). Daraufhin schlägt Tobias mehrmals – insgesamt 5 weitere Male – in wuchtiger Art und Weise zu, während die blutige Wunde im Nackenbereich immer größer wird und die Haut und das Gewebe sich vom Hals lösen. Dies mutet jeweils sehr realitätsnah an. Ein knackendes Geräusch ist zu hören, als Tobias auf die Wirbelsäule trifft, die einem leichteren Abtrennen entgegensteht. Erneut werden Nahaufnahmen des offenen Halses, der nun fast vom Rumpf abgetrennt ist, präsentiert. Schließlich nimmt einer der anderen Männer ein großes Messer hervor, um den Kopf endgültig vom Rumpf zu lösen, was ihm auch gelingt. Sodann werden diesem von Tobias – ähnlich einem Krieger – Streifen mit dem Blut des Toten auf die Wangen gemalt. Der offene Halsbereich, der aus einer blutigen Masse besteht, wird in Großaufnahme zur Schau gestellt. Die Männer nehmen den abgetrennten Kopf schlussendlich mit.

In der kommentierten Fassung äußert sich der Regisseur Julian Gilbey dahingehend, dass die Intention des Filmes die Darstellung einer Exekution eines Unschuldigen sei und er dies in seiner „blutigen schrecklichen Herrlichkeit“ zeigen wolle („*Show capital punishment in its gory horrific glory*“). Er wolle darstellen, dass Lynchjustiz („*mob justice*“) die schlechteste Form der Gerechtigkeit sei und zudem dem Publikum aufgrund der Unschuld eine dahingehende Befriedigung verwehren. Hierbei greife er auch das kontroverse Thema Todesstrafe auf. Daneben habe er das Thema Liebesbeziehungen von Erwachsenen zu Kindern aufarbeiten wollen. Interessant sei, dass der Kurzfilm nicht vor 400 Jahren, sondern heutzutage spiele. Eine besondere Pointe des Films sei auch der Umstand, dass man denke, der Mann werde erschossen. Die anvisierte Enthauptung führe dann zu einem überraschenden und schockierenden Moment.

Die Enthauptungsszene basiere zudem auf der Exekution von James Duke of Monmouth im Jahre 1685. Hier habe es ebenfalls insgesamt 7 Akte (6 Schläge und einen letzten Schnitt mit dem Messer) gebraucht, um den Kopf abzutrennen. Hierdurch wolle der Regisseur zeigen, dass es nicht leicht sei, jemanden tatsächlich zu exekutieren.

Die für den deutschen Markt von der Firma Capelight Pictures/Gerlach Selms GbR, Ahrensfelde, vertriebene Fassung des Films weist ebenfalls eine Länge von etwa 122 Minuten auf und dürfte mit der verfahrensgegenständlichen Version (weitestgehend) identisch sein. Der Titel bekam nach Prüfung des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) am 18.02.2015 kein Kennzeichen. Als Begründung führt die FSK an, dass der Film sich einzig auf das Visualisieren von Tötungsvorgängen in allen nur erdenklichen Arten, unter Zuhilfenahme teils drastischer Spezialeffekte, beschränke. Durch die Machart des Films gebe es weder eine tragende Rahmenhandlung noch wiederkehrende Charaktere. In einer verstörenden Vielfalt und Geschwindigkeit würden Köpfe eingeschlagen, auf- bzw. abgetrennt, Torsos ausgeweidet, Halsschlagadern punktiert und durchtrennt, Menschen angezündet, zerrissen, elektrifiziert oder von Maden zerfressen. Die Intensität der Darstellung, in der von Todesart zu Todesart gegangen werde, hinterlasse einen starken Eindruck beim Zuschauer. Zwar gebe es durchaus einige Episoden, die einer Kennzeichnung mit „Keine Jugendfreigabe“ gerecht würden. Die gesamte Produktion betrachtend sei jedoch eine jugendgefährdende Wirkung gegeben. Dies begründe sich u.a. in der häufig selbstzweckhaft anmutenden Inszenierung von grausamer Gewalt. Als Beispiel hierfür nennt der Ausschuss die realistisch anmutende Enthauptung in der Episode mit dem Buchstaben „C“. Durch die fehlende Rahmenhandlung und das Fehlen von distanzierenden Aspekten und entlastenden Szenen bekomme die Gewalt etwas Selbstzweckhaftes und Anreißerisches. Es bestehe die Gefahr der Verrohung der Rezipierenden. Die in einigen Episoden inszenierte Verbindung von Sexualität und Gewalt spreche ebenfalls für eine anzunehmende einfache Jugendgefährdung, wobei hier v.a. die Folge „T“ zu nennen sei. Die Genreverhaftung und der in einigen Episoden durchaus genretypische Umgang mit Gewaltspitzen und blutigen Todesfällen wiegten den grausamen selbstzweckhaften Charakter des Gesamtwerks nicht auf.

Eine ebenfalls von der Firma Capelight Pictures/Gerlach Selms GbR bei der FSK eingereichte und um gut 10 Minuten gekürzte Version des Films, in der die Episoden „C is for Capital Punishment“, „D is for Deloused“ und „T is for Torture Porn“ insgesamt entfernt wurden, bekam nach Prüfung des Arbeitsausschusses der FSK am 31.03.2015 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Der Film sei insgesamt effektorientiert, beinhalte Schock- und Splattereffekte, aber auch viele komische Elemente, die entlastend wirkten. Durch seine Realitätsferne wirke der Film auch mit seinen vielfältigen Gewaltdarstellungen distanzierend. Weder die dargestellten Täter noch die Opfer machten dem Zuschauer ein Identifizierungsangebot, was die Wirkintensität reduziere. Die Protagonisten wirkten nicht fesselnd und rührten nicht an. Der Film wirke trotz der relativ hohen Gewaltpräsenz weder gewaltbefürwortend noch spekulativ. Aufgrund des Umstandes, dass einige Episoden durchaus problematisch seien, sei jedoch eine Jugendfreigabe nicht angezeigt. Besonders jugendbeeinträchtigend seien insbesondere die Kurzfilme zu den Buchstaben „S“ und „V“ sowie die teilweise verwendete derbe Sprache.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 06.07.2015 an, die verfahrensgegenständliche Blu-ray, welche im Rahmen einer Zolleinfuhrkontrolle einbehalten wurde, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, da eine Internetrecherche den Verdacht einer Jugendgefährdung nahe lege.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert. Der Produzent des Kurzfilms „C is for Capital Punishment“ Julian Gilbey sowie der Produzent des Gesamtwerks Anthony Timpson wurden per E-Mail von dem laufenden Verfahren informiert und gebeten, eine ladungsfähige Anschrift zwecks form- und fristgerechter Benachrichtigung mitzuteilen. Dieser Bitte sind sie nicht nachgekommen. Eine

Anschrift oder E-Mailadresse des weiteren Produzenten des Gesamtwerks Tim League konnte durch eine Internetrecherche nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der Blu-ray Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die Blu-ray in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Blu-ray „**ABCs of Death 2**“, Magnolia Home Entertainment, New York, USA, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aufgrund der Wertung des Gesetzgebers in § 18 Abs. 8 JuSchG, wonach die Aufnahme eines Films in die Liste der jugendgefährdenden Medien nicht mehr möglich ist, wenn dieser nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG von der FSK gekennzeichnet wurde, hat das Gremium vorliegend vor allem diejenigen drei Kurzfilme zur Grundlage seiner Bewertung gemacht, die Gegenstand der Kürzung waren (C, D und T). Daneben hat es auch die untrennbar damit verbundene Gesamtwirkung des Films mit in seine Bewertung einfließen lassen.

Als indizierungserheblich hat das Gremium die Episode „**C is for Capital Punishment**“ von Julian Gilbey – im Zusammenspiel mit dem Gesamteindruck – angesehen. Über die Kurzfilme „T is for Torture Porn“ von Jen und Sylvia Soska sowie „D is for Deloused“ von Robert Morgan hat das Gremium diskutiert, ist aber letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine jugendgefährdende Wirkung von diesen nicht ausgeht.

Der Inhalt von Episode „C“ ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Kurzfilm „C is for Capital Punishment“ wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und stellt eine Mordszene selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG aber auch die

Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann das Herunterspielen von Gewaltfolgen auch eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das Gremium sieht diese Voraussetzungen durch die Episode „C“ als erfüllt an. Die außergewöhnlich drastische und realistisch anmutende Enthauptungsszene wird in allen blutigen Details ausgespielt und in Großaufnahme gezeigt. Verstärkt wird die Wirkung der einzelnen Handlungen durch eine deutliche akustische Untermalung. Existierende Gewalttabus werden in dem Kurzfilm auf reißerische Art und Weise gebrochen. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch diese brutalen Bilder nachhaltig desorientiert werden.

Der gesellschaftskritische Ansatz des Werkes und der Umstand der Aufarbeitung von historischen Gegebenheiten wurden dabei nicht übersehen. Angesichts der Mächtigkeit der Bilder kann diese Botschaft jedoch keine ausreichende relativierende und distanzierende Wirkung entfalten. Hierbei geht der Kurzfilm mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horrorfilmen dargeboten wird. In der von der FSK mit einem Kennzeichen versehenen Version wurde die Episode (neben zwei weiteren, vom Gremium nicht als jugendgefährdend eingestuften Kurzfilmen) gänzlich entfernt, weshalb eine Freigabe ab 18 Jahren erfolgen konnte. Die zuvor eingereichte, deutlich längere Version, welche mit der vorliegenden (im Wesentlichen) identisch ist, bekam aufgrund einer möglichen Jugendgefährdung kein Kennzeichen.

Die dargebotenen Gewaltspitzen bringen die Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Darstellungen. Dass gerade dies auch intendiert war, legt der Regisseur in der kommentierten Fassung dar: „*It's the ABCs of Death - it's going to be a bit more than a bullet in the head*“. Die gesellschaftskritische Botschaft des Filmes hätte beispielsweise auch dadurch erreicht werden können, dass der Halsbereich des Opfers bei den diversen Enthauptungsversuchen nicht derart detailliert im Bild eingeblendet wird. Im Gegenteil verharrt die Einstellung hier genüsslich auf den Bildern.

Die gezeigten Bilder entfalten auch vor dem Hintergrund der aktuell im Internet für jedermann verfügbaren realen Enthauptungsvideos der Organisation „Islamischer Staat“ eine besondere Brisanz. Die Episode ist geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen und damit zu einer Abstumpfung und Gewaltgewöhnung zu führen.

Weder der übrige Kurzfilm, noch der übrige Gesamtfilm sind überdies in der Lage, diese Wirkung aufzufangen oder zu relativieren. Die Enthauptung nimmt rund ein Fünftel der Gesamtdauer des Kurzfilms in Anspruch. Unmittelbar zuvor wird dargeboten, wie die beiden Männer bei einem Autounfall verunglücken. Es wird gezeigt, wie der Kopf eines Mannes gegen die Windschutzscheibe schlägt und wie sodann Blut aus den Mündern der beiden leblosen Männer austritt.

Gemäß dem Motto des Gesamtfilms werden in diesem über eine Länge von etwa zwei Stunden nahezu ausschließlich Gewalt- und Tötungsszenarien in großer Dichte aneinandergereiht, sodass es der Zuschauerschaft nicht gelingt, sich mit einzelnen Episoden und ihrer möglicherweise gewalkritischen Botschaft auseinanderzusetzen. Einzelne humoristische Episoden sind nicht im Stande, diesen Eindruck zu entschärfen bzw. verschaffen keine ausreichende Erholungspause, da auch diese thematisch fordern und belasten. Der Inhalt des Films ist in hohem Maße geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den brutalen und schockierenden Szenen zu wecken.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen den Inhalt insgesamt prägen und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der bei-

den Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich vereinzelte Rezensionen, in denen der Film mehrheitlich als eher kurzlebig und wenig anspruchsvoll bezeichnet wird. Die einzelnen Clips böten nicht genügend Zeit, um sich mit der jeweiligen Botschaft auseinanderzusetzen. Ausdrückliche Erwähnung findet der Buchstabe „C“ von Julian Gilbey. Dieser Clip sei – so der Autor – aus aktuellem Anlass schwer zu „genießen“ und auch der Anschein einer düsteren Satire könne den Eindruck nicht relativieren („*But the letter C from Julian Gilbey, director of A Lonely Place to Die, features a grisly beheading and, perhaps due to current events was difficult to “enjoy”. (The eventual reveal at the close of this one piece tries to pass it as dark satire, but it still didn’t sit right with me.)*”).

So heißt es in einer beispielhaft angeführten Online-Rezension (Hervorhebungen nachträglich eingefügt):

<http://www.theguardian.com/film/2014/oct/31/the-abcs-of-death-2-review>

*„Featuring 26 people coming to a sticky end, this is **ideal viewing for those with short attention spans and a taste for gore***

E is for ew.

“Ew. That’s gross.” “Ew. That’s funny.” “Ew. That’s kinda dumb.” “Ew. That’s inappropriate, but I see what they were going for.”

*All of these reactions and more await in the latest horror omnibus film **The ABCs of Death 2**. Like the first in the series, it consists of 26 grisly short films, one for every letter of the alphabet, each from a different director. It’s this bold premise that is both the series’ blessing and its curse. **Each film is too short to be really satisfying, but the iTunes shuffle-style format ensures you’re rarely bored. You don’t like the entry for the letter G? Don’t worry, H will be here any minute.***

The structure works just as well as it did in previous movie. Each of the 26 episodes features a vision of mortality, usually a gruesome one, and usually darkly comic. When it’s curtains for the character, we read the short’s title (“A is for ____”). Thirty seconds into each film you start to get the gist. For the remaining three-and-a-half minutes your wheels will be spinning trying to figure out the title. I like to consider myself a sharp enough guy. I can do crossword puzzles. Yet I maintained about a 15% success rate at figuring these out. Turns out the dangerous race through Manhattan streets isn’t “N is for New York”, but “N is for Nexus.”

*Even with the shock absorption that comes with this fleet-of-foot style, there are some problems. **When you cram 26 different directors’ styles next to one another, it’s impossible to attain harmony.** Some entries (like the opener from Cheap Thrills director EL Katz) are slick, stylish and silly. **But the letter C from Julian Gilbey, director of A Lonely Place to Die, features a grisly beheading and, perhaps due to current events was difficult to “enjoy”. (The eventual reveal at the close of this one piece tries to pass it as dark satire, but it still didn’t sit right with me.)***

Then there are times when a break in flow are just what the mortician ordered. Letters D and H are animated, the first with stop-motion photography by Robert Morgan, the second boasting hallucinatory line drawings from the legendary Bill Plympton. W comes from Steve Kostanski of the Canadian film collective Astron-6, and shows what life would be like if we were transported to a television commercial for action figures. It’s probably the best of the entire picture, alongside others that go for a richer “what if?” scenario instead of a simple gross-out. My other top pics are Hiajime Ohata’s O, which envisions truth an reconciliation tribunals of a post-zombie society and Chris Nash’s Z, featuring a pregnant woman who takes 13 years to come to term.

There are valleys between these peaks, but the momentum keeps you going. While the individual filmmakers may hate me for saying so, this is ideal viewing for the video on demand format. That lazier level of commitment will ensure that viewers don't get too riled up over entries (like G, J, L, P and T) that are flat-out dumb. The sum total is worth more than its parts, and that works for the wider franchise in general. I have the same middling feeling about The ABCs of Death 2 that I had about The ABCs of Death, yet I can't deny I'm totally on board for an ABCs of Death 3. In the face of endless demise, there's still optimism.“

Weiter heißt es in einer anderen Online-Rezension:

<http://www.hollywoodreporter.com/review/abcs-death-2-film-review-744827>

„The Bottom Line

There are far better ways to learn your ABCs

[...]

ABCs of Death 2 mainly serves to demonstrate that even talented filmmakers need a lengthier running time to craft even a moderately successful short.

*Trafficking in the sort of gore, explicit violence, female exploitation and black humor designed to gladden the hearts of beer-swilling, pot-smoking adolescents of all ages, the collection overseen by producers Tim League and Ant Timpson relies mainly on **cheap shocks and ironic punchlines for effect**. This is partly the result of the films having so little time to advance any sort of coherent storyline, but it also stems from the low-rent nature of the concepts and executions.*

By sheer dint of the law of averages, some of the efforts are very effective. Juan Martinez Moreno's Split is a horrifying anecdote, worthy of Alfred Hitchcock Presents, in which a man listens over the phone while his wife is trying to evade a murderous intruder, with the nasty final twist only adding to the fun. Similarly, Jerome Sable's Vacation, shot from the POV of a cellphone camera, depicts the brutal consequences of a man calling his girlfriend while on an overseas vacation that's not nearly as wholesome as he let on.“

[...]

But the highly varied efforts miss far more often than hit, with the filmmakers too often struggling to make an impact with the short time allotted. And over the course of more than two hours, the sheer accumulation proves wearying.“

Das Gremium hat darüber diskutiert, ob dem Kurzfilm „C“ sowie dem Film „ABCs of Death 2“ insgesamt eine derartige künstlerische Höhe zuzuschreiben ist, dass den Belangen der Kunst gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes Vorrang einzuräumen ist. Die soeben aufgeführten Rezensionen sprechen eher dagegen.

Die an die verschiedenen Filmteams aus aller Welt gestellte Anforderung, auf Grundlage der Buchstaben des Alphabets das Thema Tod bzw. Töten filmisch zu interpretieren, ist durchaus kreativ, wenn auch bereits im ersten Teil „ABCs of Death“ von 2012 umgesetzt worden und daher nicht mehr neu. Angesichts der Drastik der Bilder und der damit verbundenen hohen Anforderungen an das Schutzniveau Jugendlicher kommt das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Episoden ein derartiges künstlerisches Niveau nicht erreichen. Vielmehr interpretieren sie mit bekannten filmischen Mitteln ihre Aufgabe. Zudem fallen die einzelnen Kurzfilme qualitativ und kreativ sehr unterschiedlich aus, sodass für den gesamten Film der Kunstvorbehalt nicht zum Tragen kommt. Dies gilt insbesondere auch für die Episode „C“, da hier die künstlerische Botschaft hinter die drastischen Bilder zurücktritt.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der Bekanntheit des Filmes und der Verfügbarkeit der Blu-ray im Internet nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat diskutiert, ob darüber hinaus seiner Einschätzung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung, bzw. -verharmlosung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint und ordnet den Grad der Jugendgefährdung knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die Blu-ray war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden

oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

